



**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG)**

Antrag der SVP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 20. September 2010

Gemäss Paragraph 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SVP-Fraktion betreffend dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) folgenden Antrag:

Im Paragraph 20 sei ein neuer Absatz 3 einzufügen: "Öffentliche Schutzbauten können als Kollektivunterkünfte im Sinne der bundesrechtlichen Asylgesetzgebung verwendet werden."

Begründung:

Das Bundesrecht ermächtigt die Kantone, Asylsuchende kollektiv unterzubringen und dazu Bestimmungen zu erlassen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird dem Kanton und den Gemeinden die gesetzliche Grundlage gegeben, ihre öffentlichen Schutzbauten bei Bedarf für die Unterbringung von Asylbewerbern zu benützen. Selbstverständlich müssen die Gemeinden von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, sie erhalten aber Rechtssicherheit, dass sie es dürfen, wenn sie dies für richtig erachten.